

Oö. Umweltanwaltschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
UANw-2020-220151/5-Don

An die

Bezirkshauptmannschaft Gmunden

Esplanade 10
4810 Gmunden

Beschwerdeführer:

Oö. Umweltanwaltschaft
Kärntnerstraße 10 – 12
4021 Linz

wegen:

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (GZ: BHGMN-2019-449896/28-BUT vom 18. Jänner 2021, zugestellt am 21. Jänner 2021), mit welchem dem Antrag der Herzog von Cumberland-Stiftung stattgegeben und die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Forststraße „Obere Wallibachstraße“ mit einer Gesamtlänge von 1675 m auf den Grst. Nr. 3111, 3113, 3127, 3133, 3138, 3139, 3144, 5448 und 5455 jeweils KG 42119 Grünau, Gemeinde Grünau im Almtal erteilt wurde.

I. A N T R A G

an die Behörde auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß §§ 13 und 22 VwGVG iVm § 43a Oö. NSchG 2001

II. B E S C H W E R D E

an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

ad I. ANTRAG AUF AUFSCHIEBENDE WIRKUNG - Begründung:

Durch die Umsetzung des Vorhabens entstehen massive Eingriffe in ein äußerst sensibles Ökosystem und dadurch unwiderrufliche Schädigungen des Landschaftsbilds und Erholungswerts der Landschaft, sowie unwiederbringliche Verluste und Zerstörung von Schutzgütern des Naturhaushalts, Arten- und Biotopschutzes. Dies begründet sich, wie folgt:

Die geplante Forststraße „Obere Wallibachstraße“ mit einer Gesamtlänge von 1.675 m, die auch Teil eines weiter in Richtung Talschluss verlaufenden Forststraßenprojektes sein dürfte (siehe Erstprojekt), durchschneidet sehr naturbelassene hochwertige Waldbereiche. Diese Bereiche sind durch das beantragte Vorhaben in ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit stark gefährdet und bedroht.

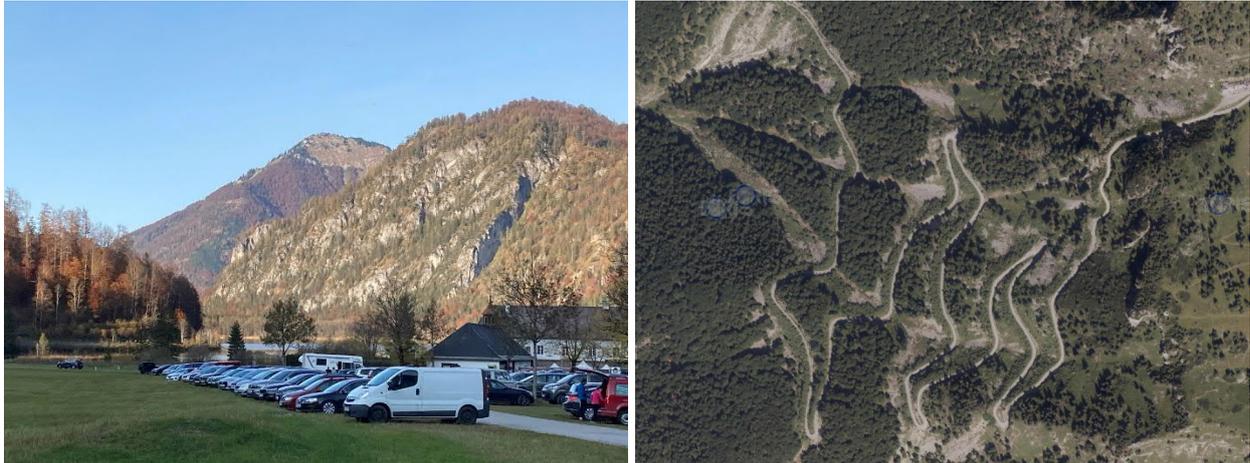


Vom Straßenbau selbst, seinen unmittelbaren Folgewirkungen würde es zu einer erheblichen Beeinträchtigung zu schützenden Vogelarten, von Lebensräumen für Totholzinsekten und wildökologischer Ruhezone kommen. Den naturnahen Buchenwald-Gesellschaften des Wallibachtals ist ein ähnliches Potential für den Vogelschutz zu attestieren, wie manchen südexponierten Buchenwäldern im Nationalpark Kalkalpen bzw. im Reichraminger Hintergebirge, die von der UNESCO als Weltnaturerbe anerkannt sind.

Derartig große zusammenhängende Waldgebiete, die frei von baulichen Maßnahmen sind, haben bereits Seltenheitswert und sind auch eine ganz spezielle und bedeutsame Erholungsressource. Auf Grund der Steilheit des Geländes und der daraus resultierenden, mächtigen Hanganschnitte - vorwiegend im felsigen Gelände - reißt die Forststraßen-trasse eine dauerhafte bzw. eine zumindest über etliche Jahrzehnte sichtbare Wunde in die Landschaft.

Das Vorhaben würde somit nicht nur die Besonderheit und Unberührtheit des betroffenen Waldgebietes im gipfelnahen Bereich des Spitzplanecks- Kasbergs zerstören, sondern wäre auch aus dem touristisch gern genutzten Bereich des Almsee/Seehaus als dauerhaft klaffende Landschaftswunde weithin sichtbar.

Auch wenn man seither in puncto Wegebau im alpinen Gelände zweifellos dazugelernt hat, sind dennoch die noch immer prangenden Landschaftswunden der alten Kasbergstraße ein Begriff und es wäre in diesem sensiblen, steile Gelände im Oberhangbereich des Wallibachtals unverantwortlich, vor der Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht weitere Landschaftszerstörungen in diesem bereits anderorts dauerhaft malträtierten Gebiet zuzulassen.



Bei den betroffenen Schutzgütern ist somit von einem wesentlichen Eingriff zu sprechen, sprich: der Naturhaushalt und vor allem das Landschaftsbild werden massiv negativ beeinträchtigt. Das Schutzgut wird bei Realisierung des Vorhabens dauerhaft und unwiederbringlich zerstört und seiner Besonderheit und Unberührtheit beraubt.

Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist deshalb nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde zwingend. Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde hat die Behörde im Ermittlungsverfahren gemäß §§ 37 und 39 iVm 46 und 56 AVG 1991 erforderlichen Fragen zum ggst. Projekt (Projektbeschreibung und -umsetzung) nicht in ausreichendem Umfang erhoben und gewertet. Dies soll nun vom unabhängigen Gericht überprüft werden. Wird das gegenständliche Projekt nun – trotz anhängiger Beschwerde und vor deren Entscheidung – umgesetzt, kommt es zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der und zum Teil irreversiblen Schaden an den von der Oö. Umweltschutzbehörde als Amtspartei zu vertretenden öffentlichen Interessen am Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft. Insoweit treten demnach diese öffentlichen Interessen gemäß VwGH 03.06.2011, AW 2011/10/0016 und VwGH 09.09.2013, AW 2013/07/0025 [...] bei der vorzunehmenden Interessenabwägung an die Stelle jener Interessenlage, die sonst bei einem "privaten" Beschwerdeführer als Interesse an dem Aufschub des sofortigen Vollzugs der angefochtenen Entscheidung in die Abwägung einfließt.

Zudem steht auch ein anderes „zwingendes öffentliches Interesse der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht entgegen“. Somit ist die Prämisse des VwGH erfüllt, welche lautet: „[...] wenn der erstinstanzliche Bescheid offenkundig klare Fehler enthalte, deren Beseitigung im Berufungsverfahren zu gewärtigen sei (VwGH 16.02.1988, 87/14/0064; VwGH 18.09.2003, 2000/16/0576)“.

Es bestehen somit aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde keine triftigen oder zwingenden Gründe, die gegen die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sprechen würden. Hingegen bestehen zwingende Gründe, weshalb – auf Grund der Schwere und (teilweisen) Irreversibilität der Schäden – eine solche aufschiebende Wirkung gewährt werden soll.

Hiermit stellt die Oö. Umweltschutzbehörde an die bescheiderlassende Behörde den

A N T R A G

auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung dieser Beschwerde.

ad II. BESCHWERDE an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Präambel

Die Oö. Umweltschutzbehörde erkennt die Notwendigkeit an, eine nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern, insbesondere jener mit hoher Schutzfunktion, sicherzustellen. In Bezug auf eine kleinflächige Waldbewirtschaftung und der Verarbeitung von Schadholz mag die gute Erreichbarkeit gewisser Waldstandorte eine Rolle spielen. Jedoch kann ein Verlust von naturräumlich wertvollen Bergwaldbereichen mit hohem Struktureichtum und gleichzeitigem Verlust geschützter Tierarten in diesem Umfang dadurch nicht akzeptiert und gerechtfertigt werden – im Speziellen, wenn gleichzeitig auch andere Bewirtschaftungsformen existieren, die rechtlich zwingende forsthygienische Maßnahmen möglich machen.

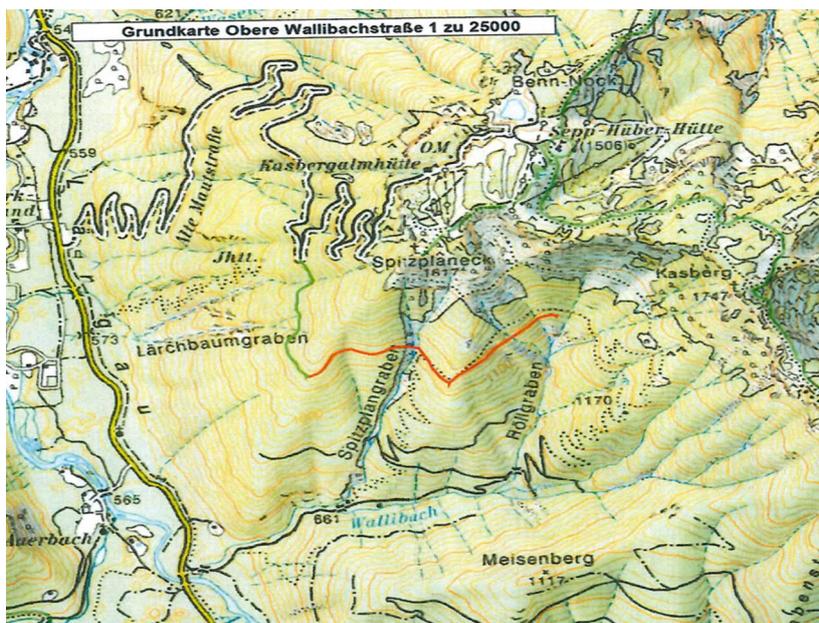
Waldlebensräume, besonders jene mit einem hohen Anteil an Tot- und Altholz, sind für eine Vielzahl von Lebewesen, wie Vögel, Insekten, Fledermäuse, Eulen, Pilze von Bedeutung. Den naturnahen Buchenwald-Gesellschaften des Wallibachtals ist ein ähnliches Potential für den Vogelschutz zu attestieren, wie manchen südexponierten Buchenwäldern im Nationalpark Kalkalpen bzw. Reichraminger Hintergebirge, die von der UNESCO als Weltnaturerbe anerkannt sind.

Durch den Bau der geplanten, weit einsehbaren Forststraße wird ein derzeit relativ großräumig, in einem außerordentlich unberührten Zustand erhaltenes Waldmosaik im gipfelnahen Bereich übermäßig anthropogen überformt, das Landschaftsbild und Landschaftsgefüge fortwährend stark beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nachhaltig gemindert. Dies trifft sowohl auf den Nahbereich (Spitzpläneck-Kasberg-Gipfelbereich) als auch auf die Fernwirkung (Almsee) zu.

Besonders in diesen sensiblen gipfelnahen und naturnahen Buchenwald-Gesellschaften darf eine projektübergreifenden, additiven Auswirkungen keinesfalls außer Acht gelassen werden, wenn es darum geht, noch wenig erschlossene Waldbereiche vor zunehmender Störung zu bewahren.

Sachverhalt:

Im Sommer 2020 hat die Herzog von Cumberland-Stiftung die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Forststraße „Obere Wallibachstraße“ beantragt; im Gemeindegebiet von Grünau im Almtal soll an den südlichen Abhängen des Kasbergs ein neues Forststraßenprojekt realisiert werden:



Das sog. *Wallibachtal* stellt einen von West nach Ost verlaufenden, relativ tief eingeschnittenen Talkessel dar, in dessen Oberhangbereich, knapp unterhalb des Spitzplaneck-Gipfelbereichs, soll eine 1.675 lfm lange Forststraße neu errichtet werden. Das seit längerer Zeit geplante Vorhaben beginnt am Ende der sogenannten Grünau-Schneiderberg-Straße und quert im Oberhangbereich den nach Süden bzw. Südwesten hin abfallenden Hang.

Die projektierte Trasse verläuft in einer Seehöhe zwischen 1.150 m und 1.170 m in gestreckter Form hangparallel in einem überwiegend steilen bis sehr steilen Gelände, wobei Querneigungen von bis zu 80 % zu überwinden sind. Die Forststraße ist mit einer Ausbaubreite von 4,0 m bis 4,5 m projektiert, sie soll LKW-befahrbar ausgeführt werden und durchschneidet einen geschlossenen Waldbereich, in dem vorwiegend Buchen, Fichten und Tannen stocken; teilweise sind die Bestände überaltert. Vereinzelt sind auch Eschen, Ulmen und Ahorn anzutreffen. Bergseitig ist ein Graben für die Ableitung der Oberflächenwässer vorgesehen. Von besonderer naturschutzfachlicher Brisanz ist der Bereich der Querung des *Spitzgrabens* (etwa bei hm 6,8) und die Geländerinne *Sonngrube* bei hm 13,4 sowie der *Rollgraben* am Ende der Forststraße. Laut Projekt sollen diese Querbauwerke in Form von Furten ausgeführt werden. Ebenso wird auf den gut einsehbaren Geländerücken *Nattereck* bei hm 9,5 verwiesen: hier ist eine T-förmige Umkehrmöglichkeit bzw. ein Lagerplatz geplant.

Der Planungsbereich ist ein geschlossenes Waldgebiet mit unterschiedlichen Buchenwaldgesellschaften auf überwiegend seichtem Untergrund - ein von Fels durchsetzter Schutzwald. Generell verläuft die beantragte Trasse in einem Bergwald nahe der Kampfzone mit typischem Gebirgscharakter. Zwischen örtlich steil-felsigen Abschnitten und Felsrippen liegen auch kürzere, etwas flachere Passagen.



Die projektierte Trasse in eine Seehöhe von ca. 1150 m Seehöhe durchquert im Oberhangbereich Richtung Süden und Südwesten sehr steiles Gelände, das überwiegend mit Buchen und Buchenmischwäldern bestockt ist. Diese naturnahen Buchenwald-Gesellschaften des Wallibachtals sind derzeit relativ großräumig in einem außerordentlich unberührten Zustand erhalten und besitzen eine außerordentliche Bedeutung für die Vogelbestände und ein hohes Potential für den Vogelschutz.

Darüber hinaus besitzen diese Wälder aus Sicht der Entomologie ein hohes Potential: Aufgrund des Schutzwaldcharakters und der Wärmeexposition ist das Gebiet auch für Totholzinsekten höchst interessant, die z.T. Schutzgüter nach der FFH-Richtlinie darstellen können, z.B. der Alpenbockkäfer.



Zu erwähnen ist, dass der Talkessel des Wallibachtales weitestgehend frei von technischen Eingriffen (Forststraßen, etc.) geblieben ist. Weitere Details sind den Projektunterlagen bzw. schriftlichen Ausführungen des ASV für Natur- und Landschaftsschutz zu entnehmen.



In weiterer Folge wurde im Rahmen des Parteienghört der Oö. Umweltschutzbehörde die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme zum beantragten Vorhaben abzugeben.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2020 (GZ: UAnw-220951/3-2020-Wai) wurde von der Oö. Umweltschutzbehörde festgehalten, dass das Forststraßenprojekt „Obere Wallibachstraße“ aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes aus nachfolgenden Gründen grundsätzlich negativ zu beurteilen und eine Bewilligung zu versagen ist:

- Die Steilheit des Geländes und der daraus resultierenden, mächtigen Hanganschnitte - vorwiegend im felsigen Gelände - reit eine dauerhafte bzw. eine zumindest über etliche Jahrzehnte sichtbare Wunde in die Landschaft. Das Vorhaben stellt somit einen **massiven und langfristigen Eingriff in das Landschaftsbild bzw. in das Landschaftsgefüge** dar.

- Derartig große zusammenhängende Waldgebiete, die frei von baulichen Maßnahmen sind, haben bereits Seltenheitswert und sind auch eine ganz spezielle und **bedeutsame Erholungsressource**. Das Vorhaben würde somit nicht nur die Besonderheit und Unberührtheit des betroffenen Waldgebietes im **gipfelnahen Bereich des Spitzplanecks- Kasbergs** zerstören, sondern wäre auch **aus dem touristisch gern genutzten Bereich des Almsee/Seehaus als dauerhaft klaffende Landschaftswunde weithin sichtbar**. Eine Beurteilung des Erholungswertes der Landschaft hat nicht stattgefunden.
- Projekt hat erhebliche, negative Auswirkungen auf die Interessen des Naturhaushaltes, des Arten und Biotopschutzes. Vom Straßenbau selbst, seinen unmittelbaren Folgewirkungen würde es zu einer **erheblichen Beeinträchtigung schützenswerter Arten und Lebensräume und wildökologischer Ruhezeiten** kommen.

In der Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde ist im Detail festgehalten, dass das Projekt einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild und in den Erholungswert der Landschaft zeitigt und dass überdies ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt und den Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu erwarten ist. Dieser Eingriff ist nicht temporär, sondern langfristig und zum Teil permanent. Bereits im Verfahren hat die Oö. Umweltschutzbehörde massive Mängel im Gutachten des ASV für Natur- und Landschaftsschutz aufgezeigt und auch zu Aspekten der Waldbewirtschaftung Stellung genommen.

Die Oö. Umweltschutzbehörde ist der Überzeugung, dass - im Zuge einer behördlichen Interessenabwägung gemäß Oö. NSchG 2001 - die öffentlichen Interessen am Schutz und Erhalt der Natur (Biotop- und Artenschutz, Naturhaushalt), der Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsgefüge und -charakteristik) und des Erholungswertes der Landschaft höher zu gewichten sind, als allfällige forstfachliche und andere Interessen an der Errichtung der Bringungsstraße.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat dem Antrag der Herzog von Cumberland-Stiftung stattgegeben und dem beantragten Vorhaben am 18. Jänner 2021 die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt.

Die Oö. Umweltschutzbehörde erhebt binnen offener Frist gegen den am 21. Jänner 2021 zugestellten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (GZ: BHGMN-2019-449896/28-BUT)

B E S C H W E R D E

an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und stellt folgende

A N T R Ä G E,

das Landesverwaltungsgericht möge

- 1) dieser Beschwerde und den nachfolgend angeführten Ausführungen Folge geben, den Bescheid beheben und im Sinne dieser Beschwerde die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

- 2) den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufheben, das Ermittlungsverfahren zur Behebung der angeführten beschwerdebehebenden Mängel vervollständigen und anschließend die Bewilligung versagen.

Zudem wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor Ort - einschließlich der Durchführung eines Lokalausganges¹ samt Begehung - beantragt.

Die Oö. Umweltanwaltschaft stellt überdies den Antrag (siehe oben) auf aufschiebende Wirkung (§§ 13 und 22 VwGVG iVm § 43a Oö. NSchG 2001) an die bescheiderlassende Behörde.

Die Beschwerde begründet sich wie folgt:

Die Beschwerde ist zulässig:

Die Oö. Umweltanwaltschaft ist als Adressat des angefochtenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (GZ: BHGMN-2019-449896/28-BUT) beschwerdelegitimiert. Die am heutigen Tage erhobene Beschwerde gegen den am 21. Jänner 2021 zugestellten Bescheid ergeht binnen offener Frist gemäß § 7 VwGVG (4 Wochen).

Die Beschwerde ist auch begründet:

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig, weil die belangte Behörde trotz negativer Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft, mit unvollständiger Erhebung des Sachverhalts, sowie ohne Durchführung einer dem Stand der Technik entsprechenden Interessenabwägung die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt hat. Als „begünstigende Bescheidbegründung“ die Waldbewirtschaftung ins Treffen zu führen, widerspricht der ständigen Rechtsprechung (vgl. VwGH 21.05.2012, 2011/10/0105; VwGH 27.01.2011, 2009/10/0087; uvm.) im naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren: Es sind ausschließlich die unmittelbaren Auswirkungen des bewilligungspflichtigen Vorhabens zu beurteilen!

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt bekräftigt, dass die Behörde im Rahmen der Interessenabwägung iSd Oö. NSchG 2001 in einem ersten Schritt zu prüfen hat, die Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz (vgl. § 1 Oö. NSchG 2001) durch das Vorhaben vollständig zu erheben und danach festzulegen, welches Gewicht den jeweiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter (vgl. § 1 Oö. NSchG 2001) zukommt. In einem weiteren Schritt sind die öffentlichen und privaten Interessen an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz gegenüberzustellen. Hierfür bedarf es aber der eingehenden Darstellung der Art, des Umfangs und des Gewichtes dieser Eingriffe, wie auch der Art, des Umfangs und des Gewichtes der damit abzuwägenden privaten und öffentlichen Interessen (vgl. etwa die zu den ähnlichen Vorgängerbestimmungen des § 14 Oö. NSchG 2001 ergangenen hg. Erkenntnisse vom 17. März 1997, Zl. 92/10/0398, und vom 29. Juni 1998, Zl. 98/10/0037, mwN). Diese stellen sich, wie folgt, dar:

1.) Das Vorhaben bewirkt dauerhafte, erheblich negative Auswirkungen auf die Interessen des Landschaftsbildes (Schutz und Erhaltung):

Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz hält in seiner fachlichen Bewertung fest:

„Durch die Steilheit des Geländes entsteht ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild. Es liegt hier eine weitestgehend ungestörte Naturlandschaft vor, auf Grund der mehrere Meter hohen Böschungs- und Felsanschnitte, die sich nur sehr schwer oder kaum mehr begrünen, geht die Geschlossenheit des örtlichen Landschaftsbildes nachhaltig verloren.“

¹ Für die Durchführung dieses Lokalausganges ist trockene Witterung Grundvoraussetzung: bei Nässe ist das Betreten des Geländes sehr gefährlich (Absturz); unabdingbar ist zudem gutes Schuhwerk (Bergschuhe) sowie die persönliche Bergtauglichkeit (Schwindelfreiheit und gute Kondition).

Diese grundlegende Einschätzung über die Erheblichkeit und die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild teilt die Oö. Umwelthanwaltschaft.

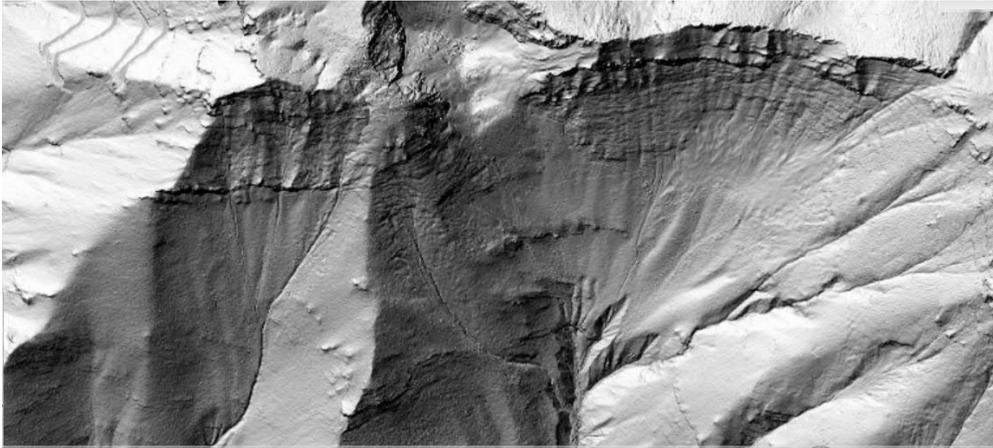
Trotz dieser klaren fachlichen Einschätzung einer hohen Erheblichkeit des Eingriffs des Vorhabens in das Landschaftsbild vertritt der ASV für Natur- und Landschaftsschutz in späterer Folge die Ansicht, dass eine Verringerung der Eingriffswirkung erreicht werden kann, wenn das Projekt von einem erfahrenen Forststraßenbauer umgesetzt wird. Er führt auch an, dass - sollte die Behörde im Zuge einer Interessenabwägung das Vorhaben genehmigen - Auflagen und Bedingungen einzuhalten wären. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass diese Auflagen geeignet seien, die Eingriffe zu mildern.

Diese Möglichkeit der hinreichenden Minderung des Eingriffs durch die vom Sachverständigen angeregte Übertragung der Bauarbeiten an einen erfahrenen Forststraßenbauer und die Umsetzung von Auflagen erachtet die Oö. Umwelthanwaltschaft bei diesem Vorhaben für unzureichend. Solche Maßnahmen werden auch der gegenständlichen Situation nicht gerecht. Dazu halten wir fest:

Die Forststraße befindet sich im Oberhangbereich des Talkessels des Wallibachtales. Dieser Talschluss ist weitgehend unberührt von anthropogenen Eingriffen und baulichen Maßnahmen; es gibt dort keine Besiedelung, der Talboden ist geprägt vom natürlich verlaufenden Wallibach und extensiver Waldbewirtschaftung, die Forststraßendichte ist gering.

Umso dramatischer, erheblicher und schwerwiegender tritt sodann das projektierte, gradlinig verlaufende, breite „Forststraßenband“ in der Landschaft in Erscheinung und bewirkt einen erheblichen und massiven Eingriff in das Landschaftsbild bzw. in das Landschaftsgefüge. Die projektierte Forststraße durchschneidet vorwiegend naturnahe Buchenwald-Gesellschaften des Wallibachtales, die relativ großräumig in einem außerordentlich unberührten Zustand erhalten sind. Durch die neue Trasse entsteht eine mehr als 1600 m lange Schneise durch einen – noch! – homogenen Naturraum. Diese Eingriffswirkung verstärkt sich wesentlich durch die extreme Querneigung des Geländes: Stellenweise werden Querneigungen von bis zu 80 % und mehr erreicht, was hohe Böschungflächen und damit die große Eingriffsbreite (in den steilsten Bereichen werden sicherlich bis zu 15 m erwartet) nach sich zieht.





Die Querung von zum Teil sehr stark abfallende Geländerrücken entlang der projektierten Trasse - wie etwa bei hm 9,5 Nattereck – lassen einen weithin sichtbaren Eingriff in das Landschaftsgefüge entstehen. Auch durch allfällige Trassenverschiebungen sind keine nennenswerten Optimierungen hinsichtlich Eingriffswirkung erzielbar und – speziell in diesen Abschnitten der querenden Geländerrücken – wird die Trasse weithin sichtbar bleiben.



Nach einem korrekt durchgeführten Ermittlungsverfahren wäre es undenkbar, dass die Behörde den Aussagen des ASV für Natur- und Landschaftsschutz dahingehend folgt und in ihrem Bescheid festhält, dass durch die Vorschreibung von Auflagen eine spürbare Verringerung der Eingriffswirkung erzielt werden kann. Weder durch die Kooperation mit einem erfahrenen Forststraßenbauer noch die Errichtung der Forststraße im Einschnitt mit gleichzeitigem Abtransport des anfallenden Materials ist eine Abmilderung der Eingriffswirkung ernsthaft erzielbar.

Von einer Störung des Landschaftsbildes ist dann zu sprechen, wenn das sich von allen möglichen Blickpunkten bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dafür, ob dies durch einen bestimmten menschlichen Eingriff in die Landschaft geschieht, ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild einfügt.

Beim gegenständlichen Vorhaben verbleibt der massive Eingriff in das Gelände bzw. die „Landschaftswunde“ an sich. Manche Auflagen sind nicht einklagbar oder (wie z.B. der Längstransport des Materials) auf Grund der massiven Verteuerung des Vorhabens praktisch nicht umsetzbar. Vor allem kann in der Realität weder der Sachverständige noch die Behörde Einfluss darauf nehmen, ob z.B. auch tatsächlich ein erfahrener Forststraßenbauer die Bauarbeiten durchführen

wird. Somit können die vom Naturschutzrecht und der ständigen Rechtsprechung der Höchstgerichte festgelegten Kriterien die Verhinderung bzw. ausreichenden Minderung der Störungen des Landschaftsbildes nicht eingehalten werden, und unterm Strich bleibt als Faktum:

In einem Erscheinungsbild der Landschaft, das durch natürliche Landschaftselemente geprägt wird, ist die geplante Forststraße deutlich und für alle als anthropogenes Bauwerk wahrnehmbar und für den betroffenen Landschaftsbereich optisch ästhetisch nachteilig. Da von einem harmonischen Einfügen der Vorhaben in das bestehende Bild keine Rede sein kann, läuft diese Störung des Landschaftsbildes dem öffentlichen Interesse an Natur- und Landschaftsschutz krass zuwider.

2.) Dauerhafter, erheblicher Eingriff in den Erholungswert der Landschaft:

Eine Beurteilung des Erholungswertes der Landschaft durch den ASV für Natur- und Landschaftsschutz - wie im Oö. NSchG 2001 verankert - hat nicht stattgefunden. Dies stellt aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde einen schwerwiegenden Mangel des Ermittlungsverfahrens dar.

Mit dem Landschaftseingriff durch die Trasse verbunden ist auch eine gravierende Verschlechterung des Erholungswertes: Entlang des Tales und dessen Einhängen, aber auch im oberhalb liegenden Gipfelbereich des Spitzplanecks bestehen Wanderwege, deren Attraktivität durch das Forststraßen-Projekt erhebliche Einbußen erleidet. Der Erholungswert dieses Talschlusses wird durch die Umsetzung des Vorhabens drastisch vermindert. Das Erlebnis einer vom Menschen nicht überprägten Landschaft gehört - nicht zuletzt wegen immer intensiverer „technischer“ Beanspruchung von Naturraum und Landschaft - schon zu den ausgesprochen rar gewordenen Eindrücken und Empfindungen.



Im Zuge von Lokalaugenschein und Begehung konnte sich die Oö. Umwelthanwaltschaft von der ganz besonderen landschaftlichen Wertigkeit und Schönheit des Gebietes mit seinen natürlichen Buchen- und Mischwäldern, deren hohen Totholzanteils und der Strukturvielfalt dieses Oberhangsbereichs des Wallibachtals überzeugen. Das geplante Waldaufschließungsgebiet vermittelt den Wanderern eine intensive Naturnähe, die sich dem Erholungssuchenden in dieser Form nur noch sehr selten offenbart. Der Erholungswert dieses naturnahen Hangwalds in bzw. nahe der Kampfzone des Waldes besteht in einer Naturerfahrung, die in forstlich erschlossenen und genutzten bzw. anthropogen überprägten Wäldern nicht mehr in gleicher Qualität möglich ist.

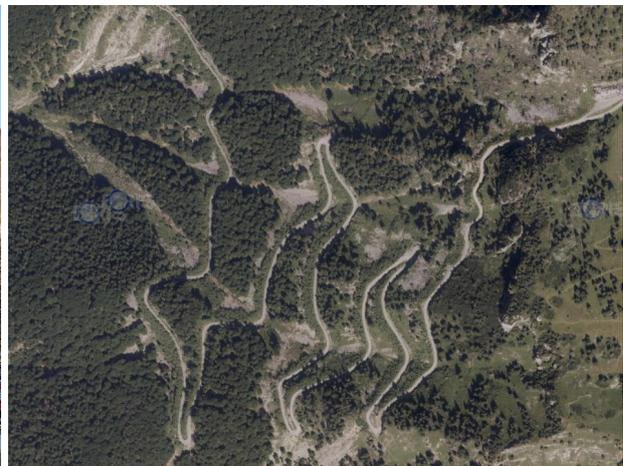
Mit der Errichtung einer LKW-befahrbaren Trasse wird diese „sensible Naturnähe“ empfindlich gestört und das rare Gut „unberührte Hangwälder“ geht für den Erholungssuchenden verloren. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegen somit dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufende Beeinträchtigungen des Erholungswerts der Landschaft vor.

Das Vorhaben würde aber nicht nur die Besonderheit und Unberührtheit des betroffenen Waldgebietes im gipfelnahen Bereich des Spitzplanecks- Kasbergs – eines beliebten Wanderbereichs - zerstören, sondern wäre auch aus dem touristisch gern genutzten Bereich des Almsee/Seehaus als dauerhaft klaffende Landschaftswunde weithin sichtbar.

Auch wenn man seit Errichtung der Kasbergstraße in puncto Wegebau im alpinen Gelände zweifellos dazugelernt hat, so sind dennoch die noch immer prangenden Landschaftswunden der alten Kasbergstraße ein Begriff: Es wäre in diesem sensiblen, steilen Gelände im Oberhangbereich des Wallibachtals aus Sicht der Oö. Umwelthanwaltschaft unverantwortlich, weitere Landschaftszerstörungen zuzulassen, die nach so vielen Jahren im bereits benachbarten dauerhaft malträtierten Gebiet noch immer Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft stark belasten.



Blick auf den Erschließungsbereich vom Almsee aus



„Altlast“ Kasbergstraße in vergleichbarer Höhenlage

Eine Beurteilung des Erholungswertes der Landschaft - wie im Oö. NSchG 2001 verankert - hat im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht stattgefunden.

3.) Erheblich negative Eingriffe in den Naturhaushalt:

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens hat der ASV für Natur- und Landschaftsschutz das Projekt hinsichtlich seiner Eingriffe in den Naturhaushalt folgendermaßen fachlich bewertet:

„In den Naturhaushalt wird kein nachhaltiger, schwerwiegender Eingriff erwartet. Die entstehenden bergseitigen Böschungen bzw. Felsanschnitte sind im Wesentlichen in ihrer ökologischen Wirkung mit natürlichen Felsformationen vergleichbar, besonders schutzwürdige Pflanzen und

Lebewesen wurden nicht festgestellt. In den Naturhaushalt wird kein nachhaltiger, schwerwiegender Eingriff erwartet. Die entstehenden bergseitigen Böschungen bzw. Felsanschnitte sind im Wesentlichen in ihrer ökologischen Wirkung mit natürlichen Felsformationen vergleichbar, besonders schutzwürdige Pflanzen und Lebewesen wurden nicht festgestellt.“

Diesen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt, Biotop- und Artenschutz tritt die Oö. Umweltschutzbehörde entschieden entgegen und führt dazu aus:

Durch die beantragte Forststraße erfolgt die Durchschneidung einer ökologisch hochwertigen Waldfläche und es entstehen große, auf Grund der Steilheit des Geländes und des felsigen Untergrundes nur schwer begrünbare Böschungsflächen, die den Trenneffekt noch zusätzlich verstärken. Möglicherweise wird sich im Laufe der folgenden Jahrzehnte eine „leichte“ Begrünung der Böschungsflächen einstellen, eine dauerhafte Zäsur bleibt aber mit Bestimmtheit bestehen. Ebenso werden die Hangwasserzüge im gesamten Oberhangbereich unterbrochen, was schließlich (lokale) Änderungen des Wasserhaushalts und auch eine erhebliche Beeinträchtigung und Veränderung der Vegetation mit sich bringen wird.



Der nähere Umgebungsbereich der Trasse zeichnet sich auch durch einen überdurchschnittlich hohen Anteil an – auch noch stehendem – Totholz aus, der sich erfahrungsgemäß durch die

Errichtung von Forststraßen stark verringern wird. Gerade Totholz ist ökologisch besonders wertvoll: es schafft Nahrung für Pilze, Käfer, Vögel und Keimlinge und ist Lebensgrundlage für eine hohe Anzahl an Waldorganismen. Totholz stabilisiert den Boden, bietet ihm auch zusätzliche Feuchtigkeit und wirkt als Regulator des Waldinnenklimas. Schließlich ist Totholz (nach seiner Zersetzung) wertvoller Nährstoff für kommende Baumgenerationen. Um die Artenvielfalt im Wald dauerhaft abzusichern, ist die Belassung von Totholz von besonderer Bedeutung. Die Errichtung einer Forststraße würde all diese Effekte erheblich reduzieren und den Ablauf natürlicher Entwicklungen nachteilig beeinflussen.

In einer Stellungnahme vom 05.02.2021 (siehe Anhang) hat BirdLife Österreich zum gegenständlichen Vorhaben explizit festgehalten:

Die projektierte Trasse in eine Seehöhe von ca. 1150 Seehöhe durchquert im Oberhangbereich Richtung Süden und Südwesten sehr steiles Gelände das überwiegend mit Buchen und Buchenmischwäldern bestockt ist. Diese Wälder sind derzeit relativ großräumig in einem außerordentlich unberührten Zustand erhalten. Die große Naturnähe dieser alten totholzreichen Buchenwälder über große Flächen sowie deren südexponierte Lage bringen jedenfalls eine außerordentliche Bedeutung für die Vogelbestände bzw. den Vogelschutz im Bezirk Gmunden mit sich. Eventuell sind sie sogar von landesweiter Bedeutung.

Obwohl diese Hangwälder aufgrund ihrer Unzugänglichkeit ornithologisch bislang nicht methodisch untersucht wurden, liegen in der Datenbank von BirdLife Österreich für den Zeitraum 2016 bis 2020 63 Daten über Zufallsbeobachtungen für diesen Bereich vor. Darunter befinden Brutzeitbeobachtungen für folgender Vogelarten des Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie, zur deren Schutz die Mitgliedsstaaten besonders verpflichtet sind: Steinadler, Wespenbussard und Zwergschnäpper.

Aufgrund des Mangels an konkreten Erhebungen der ornithologischen Schutzgüter ist es an dieser Stelle notwendig, das Potential der gegenständlichen Hangwälder von benachbarten, ähnlichen Waldgesellschaften abzuleiten. Aufgrund dieser Vergleiche ist anzunehmen, dass diese Altwaldbestände Brutplätze für folgende, weitere Arten des Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie darstellen: Weißrücken-, Dreizehen- und Grauspecht, Halsbandschnäpper und vermutlich auch Raufuß- und ev. Sperlingskauz. Wie stark Lebensräume des Haselhuhns und in den Bereichen über der geplanten Trasse eventuell das Birkhuhn betroffen sind, wäre ebenfalls zu erheben. Die Bruthabitate aller 11 bislang genannten Vogelarten sind nicht nur nach EU-Recht besonders zu schützen, sondern finden sich in der neuen Roten Liste der Brutvögel Oberösterreichs wieder (Pühringer et al. 2020).

Zusammenfassend ist diesen naturnahen Buchenwald-Gesellschaften des Wallibachtals ähnliches Potential für den Vogelschutz zu attestieren, wie manchen südexponierten Buchenwäldern im Nationalpark Kalkalpen bzw. Reichraminger Hintergebirge, die von der UNESCO als Weltnaturerbe anerkannt sind.

Da die ornithologischen Schutzgüter alter Buchenwälder im Bezirk Gmunden über Schutzgebiete völlig unzureichend, weil für die zahlreichen Habitate nicht repräsentativ bzw. zu kleinflächig geschützt sind (Europaschutzgebiet Dachstein, Goiserer Weißenbachtal), kommt der Erhaltung der wertvollsten Lebensräume und darin lebender Vogelarten in den Genehmigungsverfahren besondere Bedeutung zu, wie im gegenständlichen Fall. Derart große und zusammenhängende, unerschlossene Buchenwaldgebiete sind auch im Almtal heute kaum mehr zu finden.

Aus diesen Gründen spricht sich BirdLife Österreich entschieden gegen eine Genehmigung dieser Forststraße aus. Sowohl vom Straßenbau selbst, als auch den unmittelbaren Folgewirkungen im Gelände (großräumige Erosion der Böschungsflächen in steilem Gelände), als auch der in der Folge zu erwartenden Intensivierung der Nutzung der alten Buchenwälder, würde eine erhebliche Beeinträchtigung der zu schützenden Vogelarten ausgehen. Zusätzlich ist mit einer deutlichen

Erhöhung des sekundären Störungsdruckes in den bisher praktisch unbegangenen Hangwäldern durch Wanderer, Radfahrer, Schneeschuhgeher usw. zu rechnen. Ob alternative Trassenführungen diesbezüglich verantwortbar wären, ließe sich nur nach einer vollständigen Bestandserhebung des Vogelpopulationen beurteilen.

Abschließend erlauben wir uns einen Hinweis auf das große Potential dieser Wälder aus Sicht der Entomologie. Aufgrund des Schutzwaldcharakters und der Wärmeexposition ist das Gebiet auch für Totholzinsekten höchst interessant, die z. T. Schutzgüter nach der FFH-Richtlinie darstellen können, z. B. der Alpenbockkäfer. Ebenso sollten derartige besonders unberührte Abschnitte der ältesten Buchwälder auch bezüglich Urwald-Verdachtsflächen untersucht werden.“

Somit ist offenkundig, dass – entgegen der Einschätzung des Naturschutzsachverständigen - das Projekt sehr wohl erhebliche, negative Auswirkungen auf die Interessen des Naturhaushaltes, des Arten und Biotopschutzes zeitigt.

4.) Feststellungen zur Bewirtschaftung des Waldes:

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens hat der ASV für Natur- und Landschaftsschutz forstfachliche Aspekte des Vorhabens dargelegt, wie etwa, dass durch eine Erschließung des gegenständlichen Gebietes anfallendes Schadholz rasch abtransportiert werden kann bzw. künftig kleinflächige, waldbauliche Maßnahmen vereinfacht möglich sind.

Wie den Projektunterlagen zu entnehmen ist (und auch beim Lokalaugenschein festzustellen war), wird durch die gegenständliche Forststraße Schutzwald erschlossen. Das Gutachten des Forstfachdienstes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden bzw. der diesbezüglich bereits ergangene Forstrechtliche Bescheid liegt der Oö. Umweltanwaltschaft nicht vor. Im Rahmen der Gewichtung des Interesses der Schutzwaldbewirtschaftung stellt sich jedoch die Frage, ob die Durchführung der zur Schutzwaldbewirtschaftung erforderlichen Maßnahmen auch auf andere, allenfalls (für den Naturschutz) schonendere Weise als mittels Errichtung von Forststraßen ermöglicht werden kann.

Im gegenständlichen Fall ist davon auszugehen, dass die derzeitige und zukünftige Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege auch über die bestehende, am Fuße des Hanges verlaufende und stetig ansteigende Forststraße erfolgen kann. Auch wenn hier Bringungsdistanzen von 400 – 600 m vorliegen, sind durch die bestehende Aufschließungsstraße eine Bewirtschaftung und die Setzung von Erntemaßnahmen - mittels Langstreckenseilkran - grundsätzlich durchführbar. Dies stellt zwar eine beschwerliche Bringungsmöglichkeit dar, die allerdings in diesem sehr steilen, landschaftlich und ökologisch schutzwürdigen Bereich als zumutbar erachtet werden kann.

Maßgeblich ist die Feststellung, dass eine Bewirtschaftung der ca. 95 ha großen Waldfläche grundsätzlich möglich ist und in einem wirtschaftlich (noch) vertretbaren Rahmen erfolgen kann. Dass nämlich durch die Neuerrichtung der projektierten Forststraße eine Erleichterung der Bewirtschaftungsweise eintritt, bleibt unbestritten. Das öffentliche Interesse an einer Bewirtschaftung und Pflege des gegenständlichen Waldes in seiner jetzigen Form wird jedoch bereits derzeit gut abgedeckt.

Als „begünstigende Bescheidbegründung“ die Waldbewirtschaftung ins Treffen zu führen, widerspricht der ständigen Rechtsprechung (vgl. VwGH 21.05.2012, 2011/10/0105; VwGH 27.01.2011, 2009/10/0087; uvm.) im naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren: Es sind ausschließlich die unmittelbaren Auswirkungen des bewilligungspflichtigen Vorhabens zu beurteilen!

5.) Anmerkungen zum vorliegenden Gutachten des ASV für Natur- und Landschaftsschutz:

Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz hält in seinem Gutachten korrekterweise fest, dass „auf Grund der zwingend notwendigen Beanspruchung von felsigen Steilbereichen - wegen der teilweise massiven Querneigung des Geländes - mit erheblichen Eingriffen in das örtliche Landschaftsbild zu rechnen ist“. Des Weiteren legt er klar, dass „durch das Vorhaben jedenfalls die Geschlossenheit des örtlichen Landschaftsbildes nachhaltig verlorengelht“.

Der ASV vermischt jedoch in der Folge in seinen gutachtlichen Überlegungen Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes mit „forstliche Interessen“, wie dies etwa bei Aussagen zur „Setzung von Maßnahmen im Schutzwald“, „Bekämpfung von Schädlingen“ oder „Durchführung kleinflächiger waldbaulicher Maßnahmen“ deutlich wird. Hier werden die Ausführungen des ASV für Natur- und Landschaftsschutz – was den eigentlichen Kern seiner Zuständigkeit in diesem Verfahren angeht – nicht mehr schlüssig und nicht mehr nachvollziehbar und lassen eine gewisse Neigung einer „Interessenabwägung zu Gunsten der Projektrealisierung“ erkennen:

Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz geht nämlich – entgegen seiner Ersteinschätzungen - davon aus, dass eine Verringerung der Eingriffswirkung erreicht wird, wenn gewisse Auflagen eingehalten und Bedingungen erfüllt werden. Er formuliert sodann insgesamt 11 solcher Auflagen, die aus seiner Sicht geeignet sind, die massiven Eingriffe abzuschwächen und eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu rechtfertigen.

Die belangte Behörde wiederum übernimmt die Auflagen im Anschluss unbesehen in ihren Bewilligungsbescheid, ohne jemals nachzuprüfen, ob diese auch tatsächlich geeignet sind, den gewünschten Erfolg zu gewährleisten, oder ob sie tatsächlich - behördlich - umsetzbar sind.

Im Gutachten des ASV wird darauf hingewiesen, dass die Forststraße von einem erfahrenen, fachkundigen Forststraßenbauer zu errichten ist, um die Eingriffe zu reduzieren. Die Oö. Umweltanwaltschaft zweifelt nicht an der guten Intention dieses Wunsches, verweist aber mit Vehemenz auf ähnlich gelagerte Projekte in jüngerer Zeit im betroffenen Bezirk, die gezeigt haben, dass die Wahl des Forststraßenbauers letztlich weder von der Behörde noch vom Sachverständigen beeinflussbar ist. Wer denn nun tatsächlich die Forststraße errichtet, entscheidet allein der Projektwerber und entzieht sich zur Gänze dem Einflussbereich jeglicher „Aufsicht“ (Behörde). Folglich zielt dieser „Auflagenpunkt“ völlig ins Leere.

Die Oö. Umweltanwaltschaft vertritt die Ansicht, dass die überwiegende Anzahl der Vorschriften dermaßen vage und unpräzise verfasst sind, dass - nach erfolgter Umsetzung des Projektes - eine reelle Abschwächung der massiven Eingriffswirkungen weder erziel- noch feststellbar sein wird. Auf folgende Beispiele wird hingewiesen:

Auflage 1.) Das Vorhaben ist in landschaftsschonender Bauweise zu errichten, ein Querausgleich darf nur bei standfestem, talseitigem Untergrund erfolgen – ansonsten ist die Trasse im Vollanschnitt herzustellen.

Auflage 2.) Es darf talseitig kein Material abgehen.

Auflage 3.) Überschussmaterial ist längs zu verfrachten bzw. an geeigneter Stelle zu deponieren.

Auflage 4.) Felsabtrag hat vorzugsweise durch Schremmen oder Fräsen zu erfolgen, allfällige Lockerungssprengungen sind schonend durchzuführen.

Auflage 6.) Wegplanum ist auf das technisch unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken, variable Wegbreite je nach landschaftlichen Hindernissen.

Die Auflagen des ASV für Natur- und Landschaftsschutz sind sicherlich allesamt in bester Absicht entstanden und sind möglicherweise bei anderen Vorhaben sicherlich zielführend, nicht aber bei diesem Vorhaben.

Die Auflagen sind überdies keinesfalls überprüfbar und auch so formuliert, dass sie behördlich nicht einklagbar sind. Vor allem fehlt eine exakte Definition, auf welchen Forststraßenabschnitten welche Maßnahmen zu setzen sind. Ist eine solche Präzisierung nicht möglich, hätte die Behörde zwingend eine ökologische Bauaufsicht mit ständiger Kontrollfunktion bestellen müssen. Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft wäre dies jedoch zwecklos, da offenkundig ist, dass die Eingriffswirkungen der beantragten Forststraßen nicht durch Auflagen oder Bedingungen, die keine projektändernde Wirkung entfalten würden, vermieden oder substanziell verringert werden können. Überdies sind die Auflagen nicht geeignet, die zu erwartenden, massiven Eingriffe auf ein (v)erträgliches Ausmaß zu reduzieren.

6.) Unzureichendes Ermittlungsverfahren und unzureichende Interessenabwägung der Behörde:

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt bekräftigt, dass die Behörde im Rahmen der Interessenabwägung iSd Oö. NSchG 2001 in einem ersten Schritt zu prüfen hat, die Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz (vgl. § 1 Oö. NSchG 2001) durch das Vorhaben vollständig zu erheben und danach festzulegen, welches Gewicht den jeweiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter (vgl. § 1 Oö. NSchG 2001) zukommt.

In einem weiteren Schritt sind die öffentlichen und privaten Interessen an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz gegenüberzustellen. Hierfür bedarf es aber der eingehenden Darstellung der Art, des Umfangs und des Gewichtes dieser Eingriffe, wie auch der Art, des Umfangs und des Gewichtes der damit abzuwägenden privaten und öffentlichen Interessen (vgl. etwa die zu den ähnlichen Vorgängerbestimmungen des § 14 Oö. NSchG 2001 ergangenen hg. Erkenntnisse vom 17. März 1997, Zl. 92/10/0398, und vom 29. Juni 1998, Zl. 98/10/0037, mwN).

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat im Erkenntnis vom 06.10.2020 LVwG-551762/31/FP/GSc – 551763/27 für ein vergleichbares Vorhaben die Vorgangsweise nachvollziehbar und präzise vorexerziert. Dieser praktischen Umsetzung der oberstgerichtlichen Vorgaben ist die Behörde im gegenständlichen Verfahren nicht (hinreichend) gefolgt:

Die belangte Behörde hat ein unzureichendes Ermittlungsverfahren durchgeführt und – wie oben dargelegt - keine dem Stand der Technik entsprechende Interessenabwägung durchgeführt.

Die Behörde hätte überdies die Bestimmungen der Alpenkonvention (Bergwaldprotokoll, Bodenschutzprotokoll und im Rahmen der Interessenabwägung auch das Tourismusprotokoll) in ihren Ermittlungen und Abwägungen berücksichtigen müssen.

Wir weisen auch auf die Tatsache hin, dass sich das Toter Gebirge im Erweiterungsgebiet des Nationalparks Oö Kalkalpen (vgl. Oö Nationalparkgesetz) befindet.

In der Bescheidbegründung (und folglich auch in der Interessenabwägung!) bleiben die (ge)wichtigen Themen des Oö. Naturschutzrechts – Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft – völlig unberücksichtigt. Unberücksichtigt blieb auch die Tatsache, dass eine forstliche Bewirtschaftung des betreffenden Waldbereiches auch mit dem ohnehin bereits bestehenden Forststraßennetz durchaus möglich ist.

Die Behörde hat somit verabsäumt, die Interessen an der Realisierung des Vorhabens die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz iSd Oö. NSchG 2001 umfassend zu erheben, einander gegenüberzustellen und auf dieser Basis das Vorhaben zu bewerten. Hätte nämlich die Behörde die öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes und des Erholungswertes der Landschaft entsprechend gewürdigt und den betriebs- und forstwirtschaftlichen Interessen an der Errichtung der ggst Forststraße gegenübergestellt (Interessenabwägung), wäre sie jedenfalls zu einer anderen Entscheidung gelangt. Die Behörde hätte dann korrekterweise - nach Abwägung aller Interessen - die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Forststraße „Obere Wallibachstraße“ versagen müssen. Daher die Beschwerde der Oö. Umweltschutzbehörde mit obigen Anträgen.

Linz, am 16. Februar 2021

Dipl.-Ing. Dr. Martin D o n a t
Oö. Umweltschutzanwalt